

Seminar: Strafrechtliche Grenzen des investigativen Journalismus

Gerade in jüngerer Zeit hat der investigative Journalismus enorme Bewegungen verursacht – bis hin zum Sturz einer Regierung, Stichwort Ibiza, Panama-Papers, Fußball-Leaks. Freie Medien und die Abschirmung ihrer Quellen vor den Behörden sind in einer freiheitlichen Gesellschaft unentbehrlich – aber wie weit dürfen Journalisten eigentlich gehen, wenn der Schutz einzelner oder auch staatliche Interessen an Geheimhaltung aufs Spiel gesetzt werden? Können sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Aufgrund des Spannungsverhältnisses, das ihren Beruf prägt, fällt journalistische Arbeit unter die speziellen Regelungen des Mediengesetzes und die daran anknüpfenden schützenden Regeln. Aber ist „Journalismus“ im traditionellen Sinn gleich „Journalismus“ der heutigen Zeit? Genügt es, etwa einen Blog zu betreiben, um rechtlich als Medieninhaber zu gelten?

Fragen wie diese sind das Thema des Seminars. Außer den Vorträgen und Diskussionen der Seminarteilnehmer und Teilnehmerinnen haben eine Expertin und ein Experte zugesagt, uns über ihre Tätigkeit zu berichten: Rechtsanwalt und Verfassungsrichter Dr. *Michael Rami* und Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ *Maria Windhager* – sie haben die prominentesten Medienrechtskanzleien Österreichs aufgebaut (siehe zu Ihnen das gemeinsame Interview im Falter 45/19, S 30).

I.	Journalismus und der Begriff des „Mediums“
1.	Wer fällt unter die Pflichten und der Schutz des Mediengesetzes?
2.	Verantwortlichkeit des Medienunternehmens nach VbVG
II.	Strafrechtliche Risiken – Abgedeckt durch journalismus-spezifische Rechtfertigungsgründe? (rf. Notstand, Wahrnehmung berechtigter Interessen iS der Pressefreiheit ua)
	Ehrenschutz
3.	Ehrverletzungsdelikte gegen Personen, §§ 111-115, § 29 MedienG (aktueller Fall: <i>Sigi Maurer</i> , OLG Wien 17 Bs 47/19i)
4.	Ehrverletzungsdelikte gegen öffentliche Institutionen, § 116 f
	Geheimnisschutz
5.	Delikte gegen die Vertraulichkeit des unmittelbar gesprochenen Worts, § 120 (aktueller Fall: <i>Ibiza</i> ; EGMR-Urteil <i>Haldimann vs Schweiz</i> , 21830/09)
6.	Delikte gegen das Brief- und Telekommunikationsgeheimnis, §§ 118, 119
7.	Delikte gegen die Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, §§ 118a, 119a
8.	Delikte gegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, §§ 120, 121 („Whistleblowing“-Fälle, zB aus Banken, aus Firmen; EMRK-Urteil <i>Heinisch vs Deutschland</i> , 28274/08, etc – aus dem Blickwinkel einer Verbreitung durch Medien)
9.	Delikte gegen Staats- und Amtsgeheimnisse: §§ 252-255, 310 (aktueller Fall: Berichte aus Ermittlungsakten gegen <i>H.C. Strache</i>)

	Schutz der Rechtspflege
10.	Verbotene Veröffentlichung aus gerichtlichen oder behördlichen Verhandlungen, § 301 (Fall: EGMR-Urteil <i>Y vs Schweiz</i> , 22998/13)
11.	Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren, § 23 MedienG
	Schutz des öffentlichen Friedens (iwS)
12.	Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole, § 248
13.	Herabsetzung religiöser Lehren, § 188
14.	Kann man sich mit „Fake-News“ eigentlich strafbar machen – und sollte in Österreich eine Strafbarkeitslücke (wieder) geschlossen werden? (siehe dazu § 276, aufgehoben durch BGBl I 2015/112 aF; Rechtsvergleich naheliegend)
III.	Abschirmung im Strafverfahren: „Quellenschutz“
15.	Zeugenbefreiung und Umgehungsverbote, §§ 157 Abs 1 Z 4, Abs 2, 144 StPO iVm § 31 MedienG (Fall: „Am Schauplatz“, 13 Os 130/10g, siehe dazu https://www.diepresse.com/619059/chronologie-der-streitfall-am-schauplatz)
IV.	Strafanwendungsrecht
16.	Zuständigkeit Österreichs für strafbare Medieninhalte aus dem Ausland – fehlt in Österreich eine Sonderregel? (Schwerpunkt: „Tatort Internet“)
17.	Zuständigkeit Österreichs für Geheimnisverletzungen im Ausland